H.g.hum.
16
m
Fiche

H. g. Germ. 16 m
Fiche

G.hum.
16 m

83 B

H. gen. h. 16 m

Schwerfällig, voll von Wiederholungen!

Ex donat: Molliana.

Beweis,

daß

die Freymäurergesellschaft

in allen Staaten sowohl etwas überflüßiges,

als auch

ohne Einschränkung,

etwas gefährliches, schädliches und verbietungswürdiges sey.

Zur

Vertheidigung des Edicts,

welches

der Rath in Danzig

dagegen 1763. 3. Oct. publiciret hat,

wider die Schrift

eines Freymäurers.

Danzig und Leipzig 1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. I.

Ein preiswürdiger Feldherr und König erfuhr, daß in das Lager seiner Kriegesleute, die er zu seiner Absicht ausgeführet und seinem Feinde entgegen zu stellen sich bemühet hatte, sich einige überflüßige Meister unnötiger und überflüßiger Künste ohne öffentliche Erlaubniß eingeschlichen und ihre Zeit zum Nachtheil des Kriegesheers gemisbrauchet hätten. Als er genauer nachfragte, worinnen solche Künste beständen, befand er, daß sich Personen zur Vereinigung in eine Gesellschaft verschworen hätten und ihre gemeinsame besondere Kasse durch reizende Züge zur Eintretung in dieselbe mehrten, auch die Vorsteher ganze Schaaren anwürben, um sich eines Theils der Gelder derselben zu be-

mächtigen. Er erfuhr weiter, daß sie Gottesfurcht und heilsame Sitten vorgäben, zugleich aber mit Harlskinspossen umgingen, einen neuen Staat unter den Kriegsleuten errichteten, und durch ihre bestimmten Versammlungen die Glieder der schon errichteten nötigen Gesellschaften von ihren nützlichen und nötigen Arbeiten abhielten. Er fragte endlich: Was ist denn ihre Hauptverrichtung, wenn sie unter meine Armee kommen? Sind sie hieselbst etwa Philosophen oder Theologen, oder Beförderer meines Feldstaats? Nein sagte der, der sie recht kannte; sondern sie üben, wenn sie hier kommen, nichts von solchen Geschäften aus, sondern tragen Hecheln mit sich, worauf sie die Erbsen dergestalt werffen, daß sie jedesmahl auf einer Spitze der Zacke sitzen bleiben. Ey, sagte der Feldherr, überflüßige und unnötige Beschäftigungen! Zum Unterricht guter Sitten, der nötigen Arbeiten, und zur Verehrung der Gottheit sind schon so viele Personen bestellet, als die abgemessene Absicht erfordert. Diese lehren und üben, was sie verrichten sollen; und, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, schaffet man sie weg und nimt bessere statt derselben an. In meinem Feldstaat kan ich gar keinen Nebenstaat dulden. Was könnte aus solchen Nebengesellschaften nicht für Unkraut erwachsen? Hechelträger und Erbsenwerffer müssen ausser meiner Sphäre und ausserhalb des Lagers bleiben,

und da, wo sie nötig sind, Hechelträger seyn und sich weiter in die Erbsen nicht mischen. Weg mit den angemaßten Helden der Liebe und solcher vorgegebenen Verehrung der Gottheit! Man führe diese Leute zum Lager hinaus, und lasse sie in ihren Gaukelkleidern am Ende des Hinterlagers erscheinen, wo ich sie mit allerley Eyern werde empfangen lassen, aufdaß ihre äuserlichen Verbrämungen durch die Farbe der Morgenröthe eingeweihet und recht ätherisch werden. Aber sie begehrten nicht zu weichen. Der Kriegsfürst befahl, man sollte statt ihrer Erbsen ihnen blaue Bohnen durch den Kopf jagen. Hierauf zogen sie hinaus und beschwehrten sich über den Feldherrn. Sie hatten zum Theil in Kiow die juristische Beredsamkeit gehöret, stellten sich den Feldherrn unter dem Bilde eines Richters vor, der sich von Anwaldten und Advocaten umringet siehet, und bisweilen nicht eher ein Urtheil spricht, bis den Klägern und Beklagten das Mehl im Kad gebricht und der Weg des Vergleichs oder des Stillschweigens übrig bleibt. Die erdreisteten Gesellschaften verwarfen die Verordnung des Feldherrn und legten ihr den Namen eines ungerechten Dekrets bey. Der Feldherr ließ zween derselben vor sich kommen und ihre Klage eröfnen. Zuerst redeten sie aus einem höflichen Tone. Aber sie misbrauchten seine Geduld nicht lange hernach auf das äusserste, beschuldigten

ihn einer Ungerechtigkeit, und fügten hinzu, daß sie nicht durch Gerichtsdiener vorgeladen, nicht gehöret, noch mit ihren juristischen Beyständen erschienen wären. Sie fingen an, seine Verordnung zu hecheln. Der Feldherr fiel ihnen in die Rede, und sprach: Ihr tummen Gesellschafter, ihr Hechelträger, machet euch fort. Ihr seyd unnütze Geschöpfe, und wisset keinen Unterscheid zwischen Dekreten und Edikten zu machen. Die Verordnungen der Regenten sind weit über die Dekrete der Richter, die zufolge den Verordnungen ihre Dekrete abfassen müssen, erhoben. Ich begreiffe schon, daß ihr in dem ersten Zuschnitt verwahrloset seyd, und dennoch euch gerne in Hochachtung setzen wollet. Gehet fort und komt niemals wieder. Mein geringster Soldat ist klüger, als ihr alle. Dieser thut, was er soll, und erfüllet meine Absichten; ihr aber seyd unnütze Leute.

§. 2.

Diese Erzählung habe ich aus einer beliebten französischen Schrift hieher gesetzt, blos zu dem Ende, daß es der Vernunft nicht entgegen sey, wenn die überflüßigen Gesellschaften, die den gewissen Einrichtungen des Staats weder angemessen noch zuträglich befunden werden, gehindert und weggewiesen worden sind; und daß ein himmelweiter Unterscheid sey zwischen Edicten und den Verord-

ordnungen der Regenten, und zwischen den Dekreten und richterlichen Pflichten. In Ansehung iener können in einigen Staaten unterthänige Vorstellungen erlaubt seyn; aber diese sind mit jenen nicht zu vermischen. Das Uebrige der Erzählung setze ich hieselbst zurük und mache davon nicht den mindesten Gebrauch, weil in Gleichnissen vieles ausfällt, das nicht applicabel ist, und nur zur Ausschmückung dienet.

§. 3.

Das Edict des Raths der Stadt Danzig, welchem alle Hochachtung vorbehalten wird, ist dieses:

" Zu wissen. Demnach zu unserm größ-
"ten Mißfallen nunmehro Stadtkündig ge-
"worden, daß verschiedene unserer Bürger
"und Einwohner, und zum Theil in hiesigen
"Diensten stehende, mit dem Vorwande sich
"in der Demuth und Mildthätigkeit ge-
"gen den dürftigen Nächsten zu üben,
"eine Gesellschafft unter dem angemaßten
"Namen der Freymäurer aufgerichtet, ver-
"dächtige heimliche Zusammenkünfte in- und
"ausser der Stadt gehalten und damit fleis-
"sig fortgefahren, auch sich nicht scheuen,
"durch Anleitung leichtsinniger und unwis-
"sender, insonderheit junger Leute ihre An-
"zahl von Zeit zu Zeit zu verstärken: Wir

"auch in Erfahrung gebracht haben, daß
"diese sogenannten Freymäurer bey Anpreisung gewisser Tugenden den Grund des Christenthums untergraben, und zuerst eine Gleichgültigkeit gegen die Glaubenslehren, hernach die natürliche Religion einzuführen und auszubreiten bemühet sind: zu welchen verderblichen Zweck sie gewisse geheim gehaltene Satzungen abgefaßt, zu derselben Verschwiegenheit ihre neue Mitglieder durch einen erschrecklichen und von keinem Regenten jemals seinen Unterthanen auferlegten Eid verbinden, zu Beforderung ihrer schädlichen Absichten eine eigene Casse haben, und selbige durch die von ihren Mitgliedern zusammengeschossene Gelder nach und nach vermehren, mit den auswärtigen Gesellschaften ihrer Gattung einen vertraulichen bedenklichen Briefwechsel unterhalten, und bey ihren Versammlungen sich lächerlicher und vernünftigen Leuten unanständiger Gebräuche bedienen. Danzig 1763. 3. Oct."

Man kan noch dieses hinzu setzen, daß sie sich bemühen, aus den ansehnlichsten Ständen einige Mitglieder zu erhalten, sich nur in grosse und reiche Städte, wo Sitze der Regierungen und Regenten sind, etabliren, und sehr genau auf alles, was im Staate geordnet wird, Achtung geben.

§. 4.

Jede Regentschaft, sie mag einen grossen oder kleinen Staat unter ihrer Aufsicht und Regierung begreifen, ist zur Erhaltung und Bevestigung der äusserlichen Sicherheit und Wohlfart desselben verpflichtet, um dem Höchsten dereinst von ihrer Regierung Rechenschaft geben zu können, und um ihr Gewissen in solchen Stand zu setzen, der ihre Amtsführung nicht verdammet. Zur Erfüllung der Regentschaftssorge gehören alle erlaubten Mittel, wodurch die Absicht erhalten werden kan, welche der Regent behaupten muß. Alle Gesellschaften, woraus sein Staat bestehet, ist er befugt zu kennen, zu prüfen, und sie nach dem Richtscheid der gemeinsamen Wohlfart abzumessen und einzurichten, oder auch, was sich dazu nicht reimet, zu unterdrücken *). Sobald man den Regenten diese Befugniß nimmt, beraubt man sie ihres Standes und den Staat seiner zuverläßigen und sichern Wohlfart. Es sind demnach alle Glieder eines Staats, welche unter einer Regierung stehen, verbunden, der Obrigkeit oder auch den Regenten dasjenige nicht zu verhelen, was in den Gesellschaften vorfällt, wenn dies dem Staat schädlich ist; um alles gemeinsame Uebel zu

*) Justi Henningi Boehmeri *Jus publicum universale.*

hindern, und dadurch allen Spaltungen im Staate vorzubeugen. In kleinen Staaten ist diese Pflicht desto nothwendiger, je geringer die Kraft derselben ist, sich zu behaupten, wenn sie in Erschütterungen und innerliche Uneinigkeiten gesetzt werden. Es ist demnach einem kleinen Staat nicht übel zu nehmen, wenn er das, so überflüßig und unnötig ist, wegen der Gefahr, welche daraus zu erwachsen pfleget, oder erwachsen kan, verwehret, hindert, und nicht zuläßt, ob solches gleich in grössern Staaten geduldet oder übersehen wird Denn einige Staaten gewinnen dadurch im Kameralfache, wodurch andere Staaten zu Grunde gerichtet werden. Es muß demnach daran niemand zweifeln, daß wider den Willen der Regenten keinen Gesellschaften im Staate erlaubt sey sich aufzuhalten, die zu der Erhaltung der nötigen Wohlfart nichts beytragen, und nur neue Hindernissen dem Fleiß der Glieder in den Weg legen können. Vielweniger ist den Regenten rathsam, daß sie neue Gesellschaften dulden, die sich heimlich durch Eyde verbinden, um sich den Nachfragungen der Regenten und der Abhängigkeit von denselben in gewissen Artikeln zu entziehen. Denn der, so den ganzen Staat regiert, ist auch befugt, die Beschäftigungen aller Gesellschaften desselben einzusehen. Und wie kan ein rechtschaffener Unterthane sich des nötigen Schutzes von seinem Regenten versichern,

chern, wenn im Staate solche Gesellschaften sind, die ihre geheime Zusammenkünfte halten und dieselben sowohl als das, was darinnen vorgenommen und gehandelt wird, dem Bewustseyn der Regenten entziehen? Arbeitende und fleißige Unterthanen wissen auf diese Weise so wenig, als ihre Regenten, ob sie von solchen Gesellschaften verrahten oder verkauft werden sollen. Uud aus dieser Ursache, wenn dies auch nur ganz allein in Betrachtung gezogen wird, ist der Regent befuget, solche Zusammenkünfte zu verbieten und aufzuheben. Man wird dagegen einwenden können, daß Fürsten und Herren sich in dieselbe Freymäurergesellschaft haben aufnehmen lassen. Aber man kan auch darauf antworten, daß man diesen nur das werde gesagt haben, was sie haben wissen sollen. Es kan auch seyn!, daß die Landesherren durch das Mitbewustseyn dem Orden ein Ziel gesetzt haben. Kan man nicht Stuffen des Mitwissens, wie vor Zeiten in den Chaldäischen, Egyptischen und Eleusinischen Geheimnissen erfinden, welche die Gesellschafter nur denjenigen, die dazu tüchtig geachtet werden, offenbaren? Können sie nicht unter dem Schleyer der Heimlichkeit neue Artikel hinzu fügen? Einige Freymäurer suchen ihrer Zunft dadurch das Ansehen des Alterthums zuwege zu bringen, daß, wie sie sagen, die rothe Garde des Olivier Cromwells aus Freymäurern bestanden habe.

be. Ein gefährlicher Beweis des Altertums für die Sicherheit ächter Regenten! Kurz, der Hoch- und Wohlweise Rath zu Danzig war befugt, die Gesellschaft der Freymäurer aufzuheben und zu verbieten, als eine Zunft, die ihre Beschäftigungen im Staate gänzlich verbergen und dem Bewustseyn der Obrigkeit entziehen will. Derselbe Rath folget hierinn den Exempeln grosser Monarchen und Republiken.

§. 5.

Alle Gesellschaften eines Staats und die Zusammenkünfte derselben, welche einen Einfluß in den Staat haben und gemißbraucht werden können, wenn sie auch an sich gut und heilsam sind, müssen es nicht übel nehmen, daß der Regent nachfrage, was darinnen vorgehe, auch allenfalls einen Commissarium hineinsende, um von allen Vorfallenheiten Nachricht zu wissen, und um dieselben zu bestätigen, wenn sie heilsam sind, oder um sie einzuschränken, wenn sie andern Gesellschaften einiges Nachtheil erwecken können, oder gar zu verbieten, wenn sie unnötig, bedenklich oder dem Staate schädlich sind; oder wenn sich die Gesellschaften dem Bewustseyn und der Bestätigung des Regenten entziehen. Was durch vorhin errichtete Anstalten oder Gesellschaften schon im Staate regulirt und geordnet ist, dazu bedarf man

kei-

keiner neuen Gesellschaften. Hieher gehöret der Artikel von der christlichen Religion, von der Pflicht der Liebe und Gutthätigkeit gegen die Armen, wie auch der anständigen Sitten. Haben die Freymäurer sonst keine Artikel, als diese, warum nehmen sie denn den Eintretenden neue Eyde ab? Sind die Christen zu diesen Pflichten nicht schon vorhin genug verbunden? Und werden sie zur Ausübung dieser Pflichten etwa nicht mehr ermuntert und angespornet? Sorget denn kein Regent mehr für die Unterstützung der Armen und Elenden? Wie unnötig ist demnach die Zusammenkunft der Freymäurer! Können sie ausser solcher Gesellschaft etwa keinen Menschen Hülfe und Liebe erweisen? Sie haben, wie andere, allezeit Armen bey sich, wenn sie wollen Gutes thun. Haben sie noch mehr gemeinnützliche Lehren zur Verbesserung des Lebens der Sterblichen, warum machen sie solche nicht bekannt, und lassen solches Licht vor den Menschen leuchten, daß diese auch solche gute Anstalten sehen und den Vater im Himmel preisen? Aber es muß sonst etwas dahinter verborgen seyn: das sie, ohne sich zu schämen, nicht ans Licht bringen dürffen. Kurz, die Gesellschaften der Freymäurer sind sehr unnötig.

§. 6.

Die Zusammenkünfte der Freymäurer ver-

verdienen verboten und aufgehoben zu werden. Denn sie entziehen das, so darinnen vorgenommen wird, den Regenten (§. 4.). Sie sind unnötig, weil darinnen Pflichten vorgeschrieben werden, welche schon überall bekannt sind und fleißig genug eingeschärffet werden (§. 5.). Sie sind bedenklich, soferne sie dem Lichte und dem Bewustseyn der Regenten des Staats entzogen werden, und weil sie ihre Anzahl durch tägliche Anwerbungen vermehren, zugleich aber die Neulinge durch Eyde zur Verschweigung ihrer Beschäftigungen verstricken, als wenn sie eigene Unterthanen machten, und einem Staat im Staate errichteten. So arg machtens doch die Magier im Nederlande, Babylonien, Arabien und Egypten nicht. Denn diese unterrichteten die Prinzen und Könige in allen ihren Geheimnissen. Der Rath zu Athen wuste um alle Eleusinischen Geheimnisse. Aber die Freymäurer schliessen die Regenten von dem Bewustseyn ihrer geheimen Anstalten aus, wenn sich diese bey ihnen nicht wollen den Eyd der Verschwiegenheit abnehmen lassen. So viel fehlt daran; daß sie ihre Sätze von den Regenten zuvor bestätigen lassen wollen.

§. 7.

Man hat schon lange gedacht, es müsse in den Zusammenkünften der Freymäurer nichts preiswürdiges, nichts heilsames, vorge-

gehen. Der Anzug, die Kleidung, die Pyramiden, die Trinkgläser, der Cirkel, die Sezwage, der Winkelhake, die Aufnahme der neuen Geschöpfe und andere Dinge fallen allesamt nach der Meynung vieler vernünftiger Personen, ins Lächerliche. Fehlen etwa die Schellen noch? Es kan seyn daß noch etwas mehr meiner Schilderung fehlet. Dort wartet der Neuling im ledernen Schurz auf. Hier trit ein Redner her, und streuet Salz in die Gerichte, das er aus Frankreich und Grosbritannien erborget hat. Der Marquis von A. ließ sich in Paris zu dieser Gesellschaft aufnehmen und zahlte sein Geld zum Antrit. Als er alle Stuffen des Lehrgangs durchgeschritten hatte, begehrte er sein Geld zurück. Die Gesellschaft begehrte nicht darein zu willigen. Er erklärte sich hurtig und sagte: Gebt mir mein ausgezahltes Geld zurück, oder ich werde alle eure Beschäftigungen in einem Strassenliede abzufassen suchen, und es den Gassenjungen abzusingen geben, auf daß das Lächerliche eurer Gesellschaft und Zusammenkünfte überall bekannt werde, wie der Narrenorden durch das Buch La féte de Foux. Hierauf empfing er sein Geld wieder, mit angehängter Bitte, sie nicht lächerlich zu machen. Aber sie blieben in den Augen des Markis lächerlich genug. Dies ist es, was der Hoch- und Wohlweise Rath zu Danzig

anzeigt, wenn er sagt: daß sich die Freymäurer bey ihren Versammlungen lächerlicher Gebräuche bedienen, die vernünftigen Leuten unanständig sind. Es kan jedoch seyn, daß dieses Lächerliche in Großbritannien wegfällt, wo sich die Stifter der Gesellschaft in Londen zu zwoen Gilden, der Maurer und Zimmermeister, bekannten, und ihren Aufzug zu diesem Umstande einrichteten, in einem Lande, wo der Wettelauf der Pferde, der Hanenkampf und andere alte Sitten gänge sind, denen man in andern Reichen vielleicht ein hinlängliches Ziel setzen würde. O imitatores, - - - Die Herren Engelländer sind Liebhaber der Freyheit und lieben zum Theile in einigen Gebräuchen das Sonderbare, welches sich mit dem Zustande anderer Regierungsformen nicht zusammen fügen lässet. Sie haben Grund, sich wegen vieler Ursachen für glücklich zu halten, und auf den Lauf ihrer Pferde stolz zu seyn, denn diese können in einer Secunde 82½. Schuh lauffen, und überholen die Geschwindigkeit des Windes, wie Condamine berichtet. Einige derselben Herren errichteten oder erneuten die Freymäurergesellschaft unter dem Großmächtigen König Georg dem Ersten. Der Bewegungsgrund lösete sich in einer Freyheit auf, welche in andern Regierungsformen keinen Platz greiffen darf. So lange unter den Engländern diese Gesellschaft bestehen blieb und von Nachahmern in andern

eu-

europäischen Provinzen noch nicht sehr nachgebildet wurde, hatte sie sich Großmeister gewählt, die sehr ansehnlich waren und Schaumünzen schlagen liessen, deren einige in des seel. Joh. David Köhlers **Münzbelustigungen** abgedruckt und mit einer Erklärung begleitet sind. Aber so bald sich in den Niederlanden, Teutschland und Italien viele Nachahmungen ansponnen, gieng der Gesellschaft überhaupt etwas ab, und die Engelländer lachten über die Ausländer, die das nachahmeten, was sich für die Staaten nicht schickte, worinnen sich diese aufhielten. Verschiedene Könige und Republiken, auch verschiedene Landesherrliche Consistoria, wollten derselben Gesellschaft in ihren Landen weder Freyheit noch Raum verstatten, einer Gesellschaft die sich grosser Tugenden und der Verbesserung des menschlichen Geschlechts rühmte, und dennoch alle ihre Anstalten sehr geheim hielte. Dieser Ruhm fiel, wie man glaubte, ins Lächerliche. Dieses Lächerliche wurde den Gesellschaften durch viele Schriften gezeiget. Izt will ich nur der **besondern Gedanken über den bewundernswürdigen Bau des Thurms zu Babel, nebst dessen Abbildung auf zweyerley Arten und einer Dedication an die hochlöbliche Gesellschaft der Freymäurer** gedenken. Diese Schrift trat im teutschen und französischen Kleide zu Leipzig 1741. 4. in zween Bogen mit zween Kupferstichen, die

den Thurm zu Babel vorstellen, auf das Schaugerüste der neugierigen Welt. Der Verfasser zeigte sehr fein, daß von der Freymäurergesellschaft nichts als eine Verwirrung in der Welt zu hoffen sey. Eine feine Satyre ists, wenn der Verfasser in der Widmungsformel die Herren Freymäurer also anredet: **Ihnen, meine Edle Herren, gebühret es, ein wahres Urtheil von der Tugend zu fällen, und deren Preise auszutheilen. Dann durch Dero Ruhm- und Lobenswürdige Einrichtung ist der Grund zur wahren Tugend gelegt worden. Ich will hier nicht so vermessen seyn, den Ursprung dieser so löblichen Gesellschaft zu untersuchen, und ihn von den Zeiten Noä oder vom Bau des Thurms zu Babel herholen. Genug ist es, daß Dero Absichten blos dahin zielen, die Tugenden zu hegen, und die Künste und Wissenschaften einzuführen.** Einige meiner Freunde haben sich mit mir die Mühe seit zwanzig Jahren gegeben, genaue Listen der Gesellschafter einzuziehen, und durch geschickte und unpartheyische Kenner und Beurtheiler der moralischen und politischen Tugend solche Männer betrachten zu lassen. Man hat nach dem Urtheil einiger Philosophen weiter nichts sonderbares an ihnen gefunden, als die Uebereinstimmung mit der Parabel, durch welche das Reich GOttes

mit

mit dem grossen Fischnetze verglichen wird, worinnen man gutes und faules fand: als eine erhabene Miene und aufgeworfenes hohes Urtheil über das, was wenige unter ihnen verstehen: als Aufsuchung freydenkerischer Schriften und ein freyes Leben, das sich lieber an dem sinnlichen Geschmack, als an die innere Empfindung der Seelenruhe, heftet. Es scheinet dies einigen lächerlich, wenn man bey ihnen das Sonderbare der Tugend und die Einführung der Wissenschaften suchet. Sie haben in dreißig Jahren noch nicht die mindeste Vermehrung der Tugend, der ächten und christlichen Tugend, hervorgebracht. Man nenne uns die Früchte und die Oerter, wo sie dieselben vermehret haben. Ihre Ordenskleidung scheint etlichen unter unsern Landsleuten in Polnisch Preussen so lächerlich zu seyn, als der Habit der Schauteufel, die vor der Reformation um Weihnachten umher lieffen und die Tugend durch Schrecken und Schläge einschärften. Wo sind die Bücher die die Freymäurer zur Ausübung der Tugend und Wissenschaften herausgegeben haben? Ihre Tugend bestehet darinn, daß sie alle vierteljahre schmausen und das gesammlete Geld lustig vermindern, und so beschaffen bleiben, wie sie vorhin waren. Ihre Empfehlungen, der bey ihnen sogenandten Tugend sind so fruchtbar, als die Predigten des Franciscanermönchs Anthons von Padua an die

Fische. Meine Freunde kennen viele unter denselben, und bekennen auf Treu und Glauben, daß diese dem Staate hin und her mit nichts zuträglich seyn, als mit dem lieben Müßiggange und dem täglichen angenehmen Aufwande. Würde es ihnen um die Ausübung der Tugend und die Beförderung des Nutzens der Regierung des Staats zu thun seyn, so würden sie manchen Gesellschafter ausstossen und aus der Zunft schliessen müssen. Ist es nicht bedaurenswürdig, daß einige, so Curier seyn wollen, hin und her die Bachanalia lieben? Noch eins. Eine vortrefliche Fürstinn ließ die eine Wand der Freymäurer Zusammenkunft heimlich in eine ähnliche Tapete verwandeln, um die Ceremonien der Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ein kleines Loch zu sehen und die Einführungsworte zu hören. Sie stellte sich an die Tapete, merkte alles, und fand es so tändelhaft und sonderbar, daß sie niemals ohne Lachen etwas davon erzählen konnte.

§. 8.

Der Regent eines Staats ist befugt, alle Eyde seiner Unterthanen zu vernichten und für kraftlos zu halten, welche mit den Pflichten, die der Unterthan dem Regenten schuldig zu leisten ist und dem Staate beweisen soll, nicht bestehen können, sie mögen nun dagegen streiten, oder nur unnütze, un-

nötige oder überflüßige Handlung betreffen. Es ist auch kein Unterthan befugt, in Gesellschaften zu treten, die den Regenten unbekannt sind oder nicht gefallen, weil er sie für bedenklich hält; vielweniger sich mit heimlichen Eyden verbinden zu lassen und das mit einem Schwur zu versprechen, was dem Regenten ganz unbekannt bleiben soll. Denn ein Eyd dieser Art ist die Thür zu allerley Unordnungen, Meutereyen und Aufwiegelungen im Staate, insonderheit wenn man zahlreiche Kriegsleute in solche Gesellschaften aufnimt. Hat sich jemand mit solchem Eyd fesseln lassen; so ist er verpflichtet den Regenten, wenn dieser es befiehlt, davon die wahre Nachricht zu geben, und von dem, was durch solchen Eyd ausgedrücket ist und gesuchet wird, nichts zu verhelen. Will sich ein Unterthan dies zu thun wegern, so ist er des Schutzes im Staate unfähig, und kan mit Recht hinaus gewiesen werden (§. 4.). Es ist jedoch zu vermuthen, daß die Regenten, so die Freymäurer dulden, die Geheimnisse derselben wissen und dieselben eingeschränket haben.

§. 9.

Man kan demnach daran nicht zweifeln, daß der regierende Stadtmagistrat zu Danzig solche Personen genau ausgeforschet habe, die Freymäurer gewesen, um zu wissen, ob

die Gesellschafter dieser Zunft in ihren besondern Handlungen, Eyden und denen damit verbundenen Pflichten dem Staate nützlich oder schädlich seyn. Und warum sollten sie sich durch eine nicht zugelassene Abnehmung eines Winkeleydes von dieser Befugniß haben entfernen lassen? Da dennoch der daselbstige Hoch- und Wohlweise Rath diese eingezogene Nachrichten nicht alle in das Edict gesetzt hat, das ist ein Merkzeichen seiner Macht, seiner Weisheit, und Klugheit. Denn der Gesetzgeber ist einem Vater gleich, der etwas ohne Anführung der Ursache des Verbots verbietet, theils der unnötigen Beurtheilung vorzubauen, theils das nicht zu melden, was unter seinen Kindern leicht ein grössers Uebel erwecken und unnötige Spaltungen nach sich ziehen könnte. Würden die Freymäurer nicht den unendlich hassen, der ihre Geheimnisse dem Regenten angezeigt hätte? Würden sie ihr sogenanntes treuloses Mitglied nicht durch ihren Briefwechsel in ganz Europa anschwärzen? Würde er auch ihren Schmähungen entgehen können? Sind nicht schon unterschiedene Exempel dieser Art bekannt? Und warum scheidet die Freymäurergesellschaft hie und dort nicht die sehr unordentlich lebenden Mitglieder von sich ab, wenn sie nicht dies besorgte, daß der Abgetrennete nachher wider sie Nachrichten ans Licht bringen würde? Es gibt ja hin und her darunter faule Fische. Jedoch will ich diesen

Ar-

Artikel wegen vieler Ursachen nicht rühren, sondern alle ihre Ehre ihnen ungekränket lassen. Denn die Freymäurer, die ich kenne, sind alle recht angesehene und nützliche Männer.

§. 10.

Es ist einfältig, wenn man einen Regenten und Gesetzgeber in einen Richter, der sich nach den Verordnungen der Oberherren richten muß, verwandelt. Es ist lächerlich, wenn der Advocat der Freymäurer wider den Rath zu Danzig begehret, es hätte dieser Hoch- und Wohlweise Rath alle Bewegungsgründe, die denselben veranlasset, durch ein Edict die Gesellschaft der Freymäurer in Danzig zu verbieten, nicht allein anzeigen, sondern auch beweisen sollen. So lange derselbe Raht sich in dem hergebrachten Besitz der Befugniß, Verordnungen und Gesetze zur Wohlfart ihrer Stadt abzufassen und kund zu machen, erhält, so lange kan man von demselben nicht verlangen, daß er sein Edict lediglich für einen richterlichen Spruch halten, und die angeführten Ursachen des Verbots beweisen soll. Man siehet wohl, wohin der Anwald ziele. Er will die Aussagen und Aussager wissen, welche dem Rath daselbst das alles eröfnet haben, was in dem Edict zum vermeynten Nachtheil der Gesellschaft angeführet wird. Es sind ja die

sogenannten Geheimnissen und stillen Anstalten der Freymäurer schon längst bekannt genug. Der Markis von A. und andere vortrefliche Männer haben erkannt, daß ein solcher wiederstaatischer Eyd, welchen die Freymäurer ihre Neulinge schwören lassen, keinen Unterthanen weiter verbinde, als es der Regent erlauben will. Daher sind die meisten Regenten von der innern Beschaffenheit der Freymäurergesellschaft schon längst unterrichtet, und würden eben dieselben Gründe anführen, die der Rath zu Danzig angeführet hät, so bald sie genöthiget würden, in ihrem Gebiete dagegen ein Verbot kund zu machen, und mit Gründen zu unterstützen. Es ist jedoch bekannt genug, daß vernünftige Regenten grosser Staaten vieles übersehen, das den Einkünften und der Sicherheit darinnen vors erste nicht entgegen stehet, bis endlich etwas daraus erwächst, welches gewiß dem Staate einige Unsicherheit und Unruhe drohet.

§. II.

Was allen verständigen Leuten einer Stadt bekannt geworden, das wird Stadtkundig genannt. Und was ist in grossen Städten Europens bekannter, als daß sich daselbst Freymäurer aufhalten, heimliche Zusammenkünfte halten, neue Zunftgenossen annehmen, und fürgeben, daß sie sich in der

De-

Demuth und Mildthätigkeit gegen den dürftigen Nächsten üben? Man kan diese Demuthsübung, die fürgegeben wird, in nichts anders setzen oder finden, als darinne, daß wenn wir auf die Obedienz der Neulinge nicht zurück sehen, auf die Würden, das Alter, die Hoheit der Geburt, in der Zusammenkunft nicht gesehen wird, sondern jeder den Platz einnimt, welchen ihm die Zeit, da er aufgenommen ist, bestimmet. Diese Art zu sitzen findet sich in allen Academien der Wissenschaften und in vielen Tribunalen, als eine Verordnung, die von dem Regenten genehmigt ist. Aber eine Demuth im moralischen Verstande, wird nur derjenige in dieser Ordnung zu Sitzen suchen oder finden, der den ächten Begriff von der Demuth noch nicht gefasset hat. Kan nicht jemand aus besondern hoffärtigen Eigensinn sich unten hin setzen? Jedoch die Werber der Eintritsgelder müssen etwas scheinbares fürgeben, und den Fürniß der Demuth nebst der Mildthätigkeit gegen den dürftigen Nächsten über das Innere ziehen, um Neulinge zu überkommen. Wenn diese Werber arme Anverwandten oder Freunde haben, und zum Cassirant gelanget sind, können sie ihre Mildthätigkeit nach Wunsche ausüben. Indessen will man es nicht in Zweifel ziehen, daß zuweilen Mildthätigkeiten von den Freymäurern ausgeübet worden, so von aussen lobwürdig erscheinen. Es kan jedoch seyn, daß

 die-

diese Lobwürdigkeit verschwindet, wenn der Bewegungsgrund betrachtet wird. Das können die teutschen Freymäurer nicht übel nehmen, wenn man diesen ihren Namen für eine angemaßte Benennung hält. Denn diese Benennung ist niemals durch eine Landesobrigkeit bestätigt, sondern nur allenfalls geduldet. In Engelland komt dieser Name mit den Zünften noch einigermassen überein, und wird der Masson durch die davor gesetzte Freyheit von andern, die den Namen durch die Handarbeit werkthätig machen, abgesondert. Aber in den Gränzen Deutschlands und in Danzig findet man keine eigentliche Zunft der Massons. Die Engelländer spotten auch oft nur über die deutschen und ausländischen Freymäurer, und es bleibt immer die Frage übrig: ob sie jemals diese in ihre Zusammenkünfte aufnehmen. Unter den Teutschen bedeutet diese Benennug so wenig eine Aehnlichkeit, als eine Pflicht. Denn wo wird bey Annehmung in einer Zunft jemanden die Brust also entblösset, daß der Altmeister die blosse Rechte darauf lege und den neuen Gesellen den Eyd abnehme? Wo haben andere Zunftgenossen die Gewohnheit, gewisse Zeichen, die sonst keiner weis, auszuüben? Wo packen sie des andern Mittelfinger und drücken dessen vordern Theil in ihrer Hand? Wo greiffen sie dem andern an den Kinn? Wenn sagen sie: **Es will regnen**, wenn ein anderer Unzünftiger zugegen

gen ist? Ich übergehe andere wunderbare Zeichen, und die Art, den Höchsten und Christum nur den Baumeister zu nennen. Mit einem Worte, der Name der Freymäurer bleibt allezeit anmaßlich, wo die Gesellschaft nicht vor gültig, sondern vielmehr für verboten geachtet wird. Und wo ist das Recht anzutreffen, wodurch sich jemand einen Freymäurer nennen läßt, als in dem Willkühr? Macht denn jeder Willkühr ein Recht? Durch welches Gesetz der Regenten ist dieser Name erlaubet worden? Ist die Gesellschaft von den Regenten nicht ausdrücklich erlaubet, so fällt die Gültigkeit und die Befugniß des Namens zugleich weg. Sobald die Gesellschaften der Mathematiker von den römischen Kaisern verboten waren, so war der Name der Mathematiker ein unbefugter und rechtloser Name. Alsdenn führte denselben keiner mit Recht zu Rom, als der, so zu Folge den Gesetzen sich der Straffe unterwarf. Sein Recht war paßivisch und zur Straffe privilegirt. Man sagt, daß das Churhannöverische geistliche Gericht nicht vor vielen Jahren die Freymäurerey verboten habe. Dies ist ein merkliches Exempel.

§. 12.

Der Hoch- und Wohlweise Rath zu Danzig sagt, es sey Stadtkundig, daß die Ge-

Gesellschafter, die sich Freymäurer nenneten, verdächtige, heimliche Zusammenkünfte in- und ausser der Stadt gehalten hätten. Man kan sagen, daß dieses Weltkündig sey. Ihre Zusammenkünfte sind heimlich, weil niemand dazu gelassen wird, als die Gesellschafter, und keiner, der zur Zunft gehöret, etwas daraus nachsagen darf, vermöge des Eydes, der ihm bey der Aufnahme abgenommen ist. Ihre Zusammenkünfte sind verdächtig, weil weder der Regent, noch eine andere vernünftige Person davon etwas wissen soll, was die Statuten überhaupt und die neueren beliebten Verordnungen enthalten. Den Regenten des Staats müssen alle nötige und nützliche Gesellschaften desselben bekannt seyn, und, wenn sie es fodern, alle Geschäfte, die darinnen vorfallen und getrieben worden oder getrieben werden sollen, vorgelegt werden. Die ersten Christen zeigten unter den schweresten Verfolgungen den heydnischen Obrigkeiten, die davon Nachricht einzogen, ihre Anstalten, ihre Lehren und Pflichten, die sie ausübten willig und richtig an. Dies erhellet aus des Plinius Briefen nnd aus den Schutzschriften der Christen. Selbst die Zigeuner, die galonirte Obersten hatten, strichen die Länder Europens nicht ohne öffentliche Anzeige durch, und wurden hin und her aufgehoben, als sie die gegebene Erlaubniß mißbrauchten. Die heimlichen Zusammenkünfte sind jederzeit

zeit für verdächtig gehalten, weil sie ein Mittel darreichen, wodurch dem Staate im Ganzen oder in Theilen Nachtheil erwachsen kan. Und aus eben dieser Ursache haben die Regenten von je her die geheimen gottesdienstlichen Zusammenkünfte nicht dulden können, weil unter dem Namen GOttes und unter dem Schein der Tugend oft die ärgsten Laster und Verbrechen darinnen ausgebrütet worden. Die Neigungen der Menschen sind von Natur mehr zum Bösen als zum Guten aufgelegt. Aus dieser Quelle sind oft allerley Verderbnissen in gute und zugelassene Zusammenkünfte geflossen. Und was kan man von denen Personen hoffen, unter welchen der grösseste Haufe selten in göttlichen und weltlichen Wissenschaften keinen rechten Grund hat, und dennoch frey denken und freye Zusammenkunftsbeschäftigungen lieben? Und was haben denn diese Gesellschafter, das zum Besten des Staats gerechnet werden kan? Sie machen einen neuen Staat im Staate; Sie machen sich eine eigene gottesdienstliche Bildung der Pflichten, wornach sie sich in ihren Zusammenkünften richten. Sie regieren über die Mildthätigkeit und Allmosen der Loge. Sie geben ihren Gliedern Gesetze und Verordnungen. Sie verehren den Wink ihres Logemeisters. Sie verbinden ihre Mitglieder durch einen Eyd, um davon, was sie beschliessen, nichts zu eröfnen. Ist dies nicht ein

ein kleiner Staat im Staate? Wer heilsamen und guten Absichten folget und dem Staat nützlich zu seyn sich Mühe gibt, soll derselbe sein Licht nicht leuchten lassen und andere Personen zur rühmlichen Nachahmung anzünden? Man kan gewiß die Form eines solchen Staats im Staate schon für verwerflich halten. Denn wie leicht kan diese Bildung, wenn sie sehr zahlreich wird, in kleinen Staaten eine grosse Verwirrung und eine Baumeisterey Babels werden? Mit einem Worte, sie ist und bleibt in diesem Verhältniß allezeit verdächtig. Und dieser Verdacht mehrt sich dadurch, daß dieser Orden Männer aus allen christlichen und nicht christlichen Secten in seiner Sammlung aufnimmt, dabey jedoch gottesdienstliche und der Tugend Geschäfte, wie sie rühmen, zu treiben pfleget: daß er Verordnungen machet: daß er den Eyd der Verschwiegenheit über dieses alles von den Ankömlingen fordert. Man warb mich ehedem durch süsse Worte. Ich ließ den Werber diese vorgängige Fragen vorlegen: 1) Ob ich dasjenige mit einem Eyde beschwören könnte, was man mir vorher vorzulegen und meiner Erwegung zu unterwerfen, Bedenken trüge? 2) Ob noch etwas übrig und zum Besten des Staas rückständiges in meiner Sphäre gefunden werden könnte, wozu ich nicht schon beeydet und verbunden wäre? 3) Ob ich mich in unnötige Kosten setzen sollte, um

mich anfänglich in unnötigen Ceremonien, (ich Urteile nach meines Landes Gebräuchen,) zum = = = machen zu lassen? Hierauf ließ der unächte Werbelieutenant von mir ab, und, nachdem er sich einige Bedenkzeit genommen hatte, trat er aus der Zunft und ließ seine funfzig Reichsthaler und den jährlichen Hochschmaus im Stiche. Er hatte auch das Neue, das er in der Gesellschaft gekostet, schon längst verlassen. Am meisten hatte ihm der Artikel viel Nachdenken gemacht, daß seine Genossen geglaubt, er wäre mehr an den Eyd der Gesellschaft, als an seinen Amtseyd, gebunden, womit er seinem Landesherrn verwandt wäre. Haben in diesem Falle die Zusammenkünfte der Freymäurer nicht etwas verdächtiges? Würde sich jeder Regent übel rahten, wenn er in jede Zusammenkunft der Gesellschafter einen befehligten Commissarium schickte? Aber das wollen sie nicht. Dagegen versuchen sie alle Mittel. Und warum? **Wer böse ist, der hasset das Licht, und kommt nicht an das Licht, aufdaß seine Werke nicht gestraffet werden. Joh. III, 20.** Also urtheilen einige Theologen. Ich gehe mit meinem Urtheil noch nicht so weit. Aber dieselben Herren lieben doch heimliche Eyde. Sind demnach die Zusammenkünfte der Freymäurer nicht verdächtig? Es muß doch der Umstand, daß die Freymäurer ihre Neulinge zur Ablegung eines Eydes des Still-

schwei-

schweigens verbinden, etwas weit aussehendes zu bedeuten haben. Regenten pflegen solche Eyde von ihren wichtigsten und vornehmsten Bedienten zu fodern. Die Herren Generalstaaten der vereinten Niederlanden, ziehen auf diesen Eyd nur die, die zugleich für die vornehmsten Pflichten der Regierung in Sorge und Beschäftigung gesetzt werden. Wer ist so unverständig, daß er unnötige und überflüßige Mittel zur Ausrichtung allgemeiner nnd schon vorhin obliegender, oder geringer, Pflichten anwendet? Zur Enthauptung eines einzigen Mannes werden nicht auf einmal hundert Schwerdter gekauffet. Zur Beweisung der Demuth und Ausübung der Mildthätigkeit ist die Ablegung des Eydes der Verschwiegenheit sehr unnötig. Die Engelländer, so diese Gesellschaft zuerst gestiftet, müssen sehr ausgedehnte Absichten gehabt haben, als sie ihren neuerfundenen Orden an solchen Eyd geknüpfet. Es ist auch sehr merkwürdig, daß sie denselben nachher niemals von der Krone haben bestätigen lassen. Dieser einzige Umstand hat die Kronen Frankreich und Neapel, nicht minder die Generalstaaten der vereinten Niederlanden billig dahin beweget, daß sie die Gesellschaft der Freymäurer in ihren Staaten verboten haben. War es wohl eine andere Ursache, als daß sie die Zusammenkünfte der Gesellschaft für verdächtig und gefährlich hielten? Haben aber die teutschen

Frey-

Freymäurer gar keine Absichten wider den Staat, warum folgen sie denn den Stiftern in diesem Stücke? Ist es auch erlaubt für die lange Weile und zum Spasse den angeworbenen Gesellschafter einen Verschwiegenheitseyd aufzulegen? Darf man sie auch die Glieder und Meister der Freymäurer für so unvernünftig und unchristlich ansehen, daß sie sich der Eyde zum Spiegelfechten bedienen? Das darf man wohl nicht vermuhten, wenn man sie nicht für elende Kenner der Verpflichtung, die ein Verschwiegenheitseyd genennet wird, halten will. Aber dafür wollen sie nicht angesehen seyn. Was bleibt demnach übrig, als daß ihre Zusammenkünfte sehr verdächtig seyn? Hat nun der Rath zu Danzig nicht aus gutem Grunde geurtheilet, daß die heimlichen Zusammenkünfte der Freymäurer für verdächtrig gehalten werden müssen?

§. 13.

Was ein ungenannter Autor dagegen erinnert hat, das ist sehr schlecht gerathen. Er schreibt: "Verdächtige heimliche Zusammenkünfte halten, heisset so viel, als behaupten, daß eine Gesellschaft von Personen sich ohne Wissen (und wessen?) und zum würklichen Nachtheil anderer und des Staats zusammen begebe. Das Gegentheil dieser Aufbürdung darzuthun, bedarf

 "man

"man weiter nichts, als den Leser auf die "tägliche Erfahrung zu verweisen". Artig ist es, daß er dieses noch hinzu setzt: "Daß "aber die Freymäurer allen, die nicht zu ih- "rer Gesellschaft gehören, den Zutritt ver- "sagen, das erfodern zum Theil die allge- "meine Freyheiten einer jeden Gesellschaft, "zum Theil auch die besondern Pflichten, "die diese für sich haben". Eine verdachts- volle Zusammenkunft und die Zusammenbe- gebung zum würklichen Nachtheil anderer und des Staats ist niemals einerley. Die Vermuthung des Bösen gehet sobald auf das, so daraus entstehen kan, als auf das, welches zum Schaden anderer daraus er- wachsen ist, erwächst, oder daraus erwach- sen seyn kan. Hätte sich das, was ver- dächtig genennet ist, in eine dem andern nachtheilige That verwandelt, so wäre es, so bald es am Tage läge, nicht ferner etwas verdächtiges, sondern eine böse und strafbare That zu nennen. Der gute Autor hat sich zu einem eigenen Sprachgebrauch und zu ei- genen Begriffen der Wörter gewöhnet, oder dazu seine Sicherheit nehmen wollen. Eben deswegen erkläret er heimliche Zusammen- künfte von den Versammlungen, von wel- chen die, so keine Gesellschafter sind, aus- geschlossen werden. Aber dieser Umstand ge- höret nicht zum Begrif der heimlichen Zu- sammenkünfte. Man verstehet dadurch ge- schlossene Versammlungen der Gesellschafter,

die solche Sachen verrichten und treiben, die sie vor allen andern Menschen heimlich halten. Um zu beweisen, daß aus diesen Zusammenkünften noch kein Nachtheil für die Religion, den Staat und andere Mitbürger entstanden sey, beruft er sich auf die Geschichte der vergangenen Zeiten, die ihm wol nicht recht bekannt ist. Der Autor scheinet nur auf grosse Aenderungen und Revolutionen gedacht zu haben. Aber hiezu haben die Freymäurer nicht gelangen können, wenn sie auch darnach getrachtet hätten. Die Staaten sind dagegen allzuwohl verwahret und mit Waffen besetzt. Es gibt vieles, so der Religion, dem Staat und den Mitbürgern, nachtheilig ist, wenn es gleich mit der Beunruhigung des Staats nicht also verbunden ist, daß daraus Umstürze erfolgen. Es ist dem Staate nachtheilig, wenn sich in demselben Gesellschaften hervor thun, die sich die Rechte der Regenten anmassen, als die Abnehmung des Eydes der Verschwiegenheit, die Ausdehnung der allgemeinen Freyheit auf die Verbergung der Beschäftigungen von dem Bewustseyn der Regenten, die Einrichtung der Gesellschaft ohne die gehörige Rücksicht auf den Regenten. Denn warum sollen alle Beschäftigungen verschwiegen bleiben, wenn sie dem Staate durchgehends gemäß sind, und in die Rechte des Regenten keinen Einschnitt machen? Die Regenten, welche die Zusammenkünfte verboten haben, haben die-

ses Nachtheilige sehr wohl erkannt. Es folgen auch aus solchen Exempel der Freymäurer allerley Nachahmungen der allgemeinen Freyheit, die allerdings zur Sicherheit des Staats vieles von seiner Allgemeinheit verlieren und eingeschränkt werden müssen, aufdaß aus einer bösen Wurzel, *Omnes sumus deteriores licentia*, kein giftiges Unkraut erwachse. Die Veranlassung des Misbrauchs der allgemeinen Freyheit ist für die Mitbürger ein grosser Nachtheil, und die Freyheit, die sich die Freymäurer in Religionssachen anmassen, ist für die Religion und für den Staat ein gewaltiger Nachtheil. Dort ändert man dies und das in den Liedern; Hier preiset man vielleicht die Bücher der Freydenker und lässet sie unter den Brüdern herum lauffen. Dort mischet man die christlichen Religionsparteyen durch einander in den geheimen Zusammenkünften, da man oft noch kein System inne hat; Hier würdigt man etwa die biblischen Wahrheiten ab und entziehet sich den Siegeln der Verheissungen GOttes u. s. f. Es ist indessen eine Frucht der Barmherzigkeit GOttes, daß nicht alle Gesellschafter also gesinnet sind, und das Uebel hie und da noch nicht so weit fortgegangen ist, als es vielleicht noch fortgehen wird oder kan, wenn die allgemeine Freyheit erst die Dämme durchgebrochen hat und mit voller Macht Kahn und Schiffe mit sich fortreisset. Ich weis es aus zuverläßigen Nach-

richten, daß Johann Christian Edelmann nach der Ausgabe seines Glaubensbekenntnisses ein Genosse oder Gesellschafter der Freymäurer gewesen. Ich schliesse hieraus weiter nichts, als daß die allgemeine Freyheit zuweilen von den Gesellschaftern nicht genug eingeschränkt sey; und daß die Glieder nicht jederzeit allesamt in den Gründen der christlichen Religion Wurzel gefasset haben. Man siehet hieraus, wie leicht die allgemeine Freyheit einige Flecken auf sich ziehen könne, wenn diejenigen, die sich derselben bedienen, nicht rechtschaffene Christen sind oder die christliche Religion nicht recht inne haben. Ein anderer Freymäurer bedaurte gegen mich seine vorige Denkungsart und allgemeine Freyheit, gab mir die Bücher, woraus er, wie er sagte, sein Verderben gesogen hätte: Bereuete seine Sünden: entsagte aller Freymäurerey, und starb mit vieler Zuversicht auf die theuren Verheissungen der christlichen Religion. Diese Nachrichten will ich jedoch nicht zur Beschuldigung aller Freymäurer angewendet wissen, noch die Statuten derselben diesesmal ans Licht stellen, die ich von dem sterbenden Freymäurer erhalten habe, um ihnen die Ehre der Herausgebung nicht zu rauben. Man hätte jedoch das, was in die Religion einschlägt, daraus weglassen sollen.

§. 14.

Die Religionsparteyen, welche man in Europa findet, sind so sehr in den Staat eingeflochten, daß sie ohne Mitwürkung der Regenten weder aufgehoben noch vereinigt werden können. Sie sind einmal durch die Glaubensbekenntnisse von einander abgetrennet und durch die Kirchenordnungen der Parteyen dergestalt zersplittert, daß besondere kleine Versammlungen und Gesellschaften zur Bewürkung ausgesonnener Vereinigungen nichts vermögen, oder, wenn sie ihre Bemühungen weit treiben, nur, wie die Herrenhuter, eine neue Partey hervorbringen. Jedoch muß man sich den Gedanken nicht aufsteigen lassen, daß die Herren Freymäurer Deisten oder Atheisten seyn. Wie könnten sie ihren Neulingen einen verbindenden Eyd abnehmen, wenn sie keinen Herrn und Regierer der Welt verehrten oder wenigstens für verehrungswürdig hielten? Es bleibt indessen immer die Frage übrig: Ob die Freymäurer berechtiget seyn, von ihren Neulingen einen geheimen ohne Vorwissen und Erlaubniß der Regenten, abgefaßten Eyd zu fordern und einzunehmen? Es ist die Frage immer wichtig: Ob sie nicht die Ehrfurcht vor GOtt hindansetzen, da sie im Habit, den verschiedene Personen für maskeradenhaft halten, wegen solcher Dinge, die man im Staate für überflüßig und unnötig halten

muß,

muß, die angehenden Genossen zur Ablegung des Eydes anhalten, und dadurch zu solcher Verschwiegenheit verbinden, die andern nicht anders scheinet, als ob sie Länder bezwingen, neue Gesetze einführen, und einem neuen Staat errichten wollten. Wie unnötig ist dieser Eyd, wenn man keine wichtige neue Pflichten, woran dem Staate gelegen, damit zu verknüpfen weis? Kleinigkeiten von einigen Pflichten der Gesellschaft erfordern keinen Eyd, noch ein beschwornes Stillschweigen. Es scheinet ein Hochmuth in der Abnehmung dieses Eydes vergraben zu seyn, da man das Ansehen haben will, als ob man Wunderdinge, wodurch die Welt erst mit Augen und Verstande versehen werden solle, zu leisten sich aufgemacht habe. Wenn man aber auf den Grund der Artikel in den Statuten siehet, so findet man sehr gemeine Gegenstände. Sollte man dazu einen Eyd der Verschwiegenheit gebrauchen? Ist dies nicht ein unnützer Gebrauch des Eydes? Ist dieser Gebrauch auch durch die natürliche und geoffenbarte Religion zu rechtfertigen? Ist dies eine Demuth vor GOtt? Der HErr wird den nicht ungestraft lassen, der dessen Namen misbrauchet. Wie stehet es hier um die Religion?

§. 15.

Wer demnach vermittelst eines Ver-

schwiegenheitseydes in die Gesellschaft der Freymäurer tritt, der macht sich einer grossen Sünde wider GOtt und wider den Regenten schuldig. Die Privatpersonen, so dieses nicht einsehen können noch wollen, werden billig mit dem Namen leichtsinniger und unwissender Menschen beleget. Und die, so andere zum Eintritt in die Gesellschaft ziehen und werben, machen sich einer gedoppelten Sünde theilhaftig. Es fällt sofort wegen dieses Fleckens aller hohe Ruff der verehrungswürdigen Verfassungen dieser Gesellschaft dahin. Und wer hält sie für verehrungswürdig? Niemand als die Herren Freymäurer. Denn sie wollen nicht, daß andern dieselben bekannt werden sollen. Es fallen mir hieselbst die Worte des Heylandes ein: **So ich mich selber ehre, so ist meine Ehre nichts.** Joh. VIII, 54. **So ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr.** c. V, 31. Es ist vergeblich, daß die Herren Freymäurer sich auf die Vielheit ihrer gelehrten, ansehnlichen, bejahrten und tugendhaften Glieder beziehet, um zu beweisen, daß sie nicht durch Anleitung leichtsinniger und unwissender, insonderheit junger Leute, ihre Anzahl von Zeit zu Zeit verstärke. Wenn die Bonzen in China und die Braminen in Ostindien sich auf gleiche Weise gegen ihre Widersacher verantworten, so denkt jedermann, daß es dem Beweise an der nötigen Stärke fehle.

Die

Die Juden bedienten sich eines gleichen Beweises gegen JEsum und die Apostel. Wie kan man diesen Schluß rechtfertigen? Die Statuten der Freymäurer sind verehrungswürdig, und es giebt viele sich dazu bekennende gelehrte, ansehnliche, bejahrte und tugendhafte Freymäurer; dieserwegen haben sich die Danziger Freymäurer niemals durch Anleitung leichtsinniger und unwissender, insonderheit junger Leute verstärket. Ein wunderbarer Schluß! Billigen die verehrungswürdigen Verordnungen der Gesellschaft solche Art zu schlüssen? Weis denn die Vielheit ihrer gelehrten, ansehnlichen, bejahrten und tugendhaften Glieder keine gründlichere Art zu schlüssen? Doch werden die Herren Freymäurer den Vernunftschluß des Autors wol nimmer billigen. Gewiß, wer also schlüßt, der gehört noch unter die leichtsinnigen, unwissenden und ungeübten jungen Schlüsser. Ich sehe ferner auch keinen Grund, warum der Autor es dem Rath zu Danzig streitig machen will, daß sich durch Anleitung leichtsinniger und unwissender, insonderheit junger Leute, die Gesellschaft der Freymäurer in Danzig nach und nach ihre Anzahl verstärket haben. Man soll dem Autor, als einem Freymäurer, auf sein einheimisches Zeugniß glauben, da er als eine Privatperson sich gewiß dazu noch nicht legitimiret hat, daß man ihn um seines Ansehens willen glauben müste. Die Vielheit

 der

der entfernten Freymäurer nimt keinen Antheil an dem, was in Danzig vorgegangen ist, und die Gesellschafter in Danzig haben noch wieder das Zeugniß des Raths daselbst kein gerichtliches und widersprechendes Zeugniß abgelegt. Pflichten diese aber der Aussage des Autors bey, so ist ihr Zeugniß einheimisch und in ihrer eigenen Sache. Kan man dieses Zeugniß dem Zeugniß eines ganzen Hoch- und Wohlweisen Raths entgegen setzen? Wer verdienet hierin den mehresten Glauben? Gesetzt, daß man das Zeugniß und den Ausspruch des Raths für ein Zeugniß in eigener Sache ansehen wollte, so würde es dennoch eben so wichtig und gültig unter den Freymäurern seyn müssen, als ihr eigenes Zeugniß in gleicher Beschaffenheit. Denn das Recht, daß sich jemand zueignet, muß er auch andern lassen, wider welche er es anführet. Aber wer wird den Ausspruch des Danziger Raths, nicht weit über das Zeugniß der Danziger Freymäurer hinauf setzen? Jener ist nicht schuldig, diesen Rechenschaft zu geben, und hat wegen seines Amtes alle Vermuthung der Wahrheit für sich; diese aber sind Unterthanen und vor Zorn ergrimmete rechthaberische Personen, deren Ansehen diesmal nicht weiter gehet, als es gehen kan. Der freymäurerische Autor kan es selbst nicht leugnen, daß seine Ordensbrüder einen jungen Candidat angeworben. Dieses war stadtkundig. Dies konte

te er nicht läugnen. Aber weil die übrigen Anwerbungen nicht so durchgehends bekannt waren, so wischte er darüber weg. Und warum warben sie den jungen und unwissenden Candidat, der die verehrungswürdigen Statuten und Positur noch nicht wuste, folglich leichtsinnig zufuhr? Er hatte ja, wie der Autor gestehet, eigentlich die erforderlichen äusserlichen Eigenschaften zum Freymäurer noch nicht. Doch die Anwerber entdeckten an ihm eine gute Anlage zu einem rechtschafnen Freymäurer. Zugleich bekennet der Autor, daß er jung, leichtsinnig und unwissend gewesen sey. Dies war die Anlage zur Gesellschaft der Freymäurer. Dies waren seine Verdienste. Hat es denn dem Rath zu Danzig an andern dergleichen Exempeln gefehlet? In des Autors Schlußbildern erscheinet keine andere Gestalt, wie schon gezeiget ist. Da er nun ohne Zweifel als Vorfechter seines Ordens zu Danzig, einer der vornehmsten Matadors ist, so darf man daher sich von den geringern Gliedern, nicht einmal so viel Verstand versprechen. Elende und unwissende Schlüsser!

§. 16.

Wenn alle Freymäurer den Freymäurern zu Danzig in dem Bilde des Autors gleich sind, so sind sie sehr schlechte Christen und Bürger der Republiken. Denn jener

wie-

wiederspricht dem Rath zu Danzig ins Angesicht und führt sich dabey sehr widerspenstig und ungehorsam auf. Er misset denselben S. 8. falsche Beschuldigung und Leichtgläubigkeit bey. Er fragt: Ob das Verbot des Raths wider die Freymäurer religiös sey. S. 9. Er nennet das Verfahren desselben Raths ungegründet und ungerecht. S. 9. ferner nicht gesetzmäßig. S. 12. Er hält sich bey der Kleidung des Raths zu Danzig auf, worinn derselbe zu Rahthause gehet, um diesen wiederum lächerlich zu machen. S. 12. Er sagt, der Danziger Raht leide unter der Sache seines Edicts. S. 13, Er ruffet am Ende seiner Schrift den Herren des Danziger Raths also zu: **Werdet Freymäurer, wofern ihr der Besserung fähig seyd! Freymäurer, damit ihr weise Christen und kluge Richter werden möget.** Dies riecht nach gewaltigem Hochmuth gegen sich selbst, und starret von Widerspenstigkeit und Spott gegen die Regenten. Dies ist der Spiegel der Freymäurer des Autors. Seine Bande betrachtet er in Vergrößrungsglase, worauf ein Nasehorn im Kleinen gemahlet stehet. Den Rath zu Danzig beschauet er im Glase, wodurch alles ungestalt und heßlich erscheinet. Wenn man den Geist des Autors, seinen freymäurerischen Geist im Grunde betrachtet, so erblickt man darinne einen unchristlichen Abschaum der verkehrten Eigen-

lie-

liebe. Rechtschaffene Christen setzen niemals die Ehrfurcht gegen die Regenten und Obrigkeiten zurück, auch sogar gegen die, unter welchen sie nicht stehen. Denn der obrigkeitliche Stand ist eine grosse Gabe GOttes zum Schutz und zur Sicherheit. Gefällt einem Christen etwas nicht, was der Regent verfügt, so muß er geduldig seyn, und wenn es nötig ist, bitten. Denn wer sich wider die Obrigkeit setzet, der wiederstrebet der Ordnung GOttes. Ist der Geist des Autors eine Würkung der allgemeinen Freyheit seiner Gesellschaft, so wissen die Regenten und Obrigkeiten, was sie an den Freymäurern haben und in Zukunft haben werden: wie sie sich in den kleinen Staaten bezeigen und den Obern wiedersetzen: und wie sie dieses anderstwo in grössern Staaten wagen werden, wenn sie sich zahlreich und mächtig genug befinden. Dieser Masaniello rühmet viel von der guten Aufführung seiner Gesellschafter durch alle Jahre und Staaten; und schlägt diesen Ruhm durch seine unbändige Aufführung gänzlich nieder. Ist dies das Christenthum, daß er mit vieler Anpreisung seinen Ordensbrüdern zueignet? Weise Christen sind keine Spötter des Regentenstandes. Eine unartige Ruhmrätigkeit ist es, daß Obrigkeiten sollen Freymäurer werden, um weise Christen zu seyn. Wenn die übrigen Freymäurer aus der Schule und Gleichheit des Autors sind, so wer-

werden die Obrigkeiten den unstatthaften Rath dem Autor zurück schieben, um bey Verstande zu bleiben. Die Quelle zur Weisheit der Christen ist das Wort GOttes mit seinen Gnadensiegeln, und das Predigamt, welches diese Mittel vorträgt und anwendet. Ehe noch der Dunst einige Freymäurer in die Oberwelt brachte, waren schon Christen da und weise Männer. Zur Pflanzung und Ausübung des Christenthums bedarff man keiner Freymäurer. Hiskias bestellte kluge Richter, aber keine Freymäurer. Es schmeckt nicht nach der Lehre JEsu, wenn der Autor den Danziger Rath beschuldigt, daß dieser sich von einem Geistlichen habe eine Nase drehen lassen, um den Freymäurern ein Verbot entgegen zu setzen. Dies ist der Ausdruck des Autors S. 13.

"Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn "ich behaupte, daß der Ankläger der Gesell-"schaft der Freymäurer ein unwissender und "von seiner Würde lächerlich aufgeblasener "Geistlicher in Danzig sey. Wie wenigen "Eindruck hätten bey sogestalten Sachen die "warnenden Worte des unverbrüchlichen "Evangelii: **Hütet euch für die, welche "in Schafskleidern gehen, und inwen-"dig reissende Wölfe sind**, in die Her-"zen des Danziger Raths gemacht". Heisset das nicht so viel, als den Rath einer Einfalt, so tadelswürdig ist, beschuldigen, und einen Geistlichen vermittelst der Worte JE-

su schmähen? Der Freymäurer wäre als ein Christ erschienen, wenn er die Worte JEsu verehret hätte: **Liebet eure Feinde, bittet für die, so euch, wie ihr meynt, beleidigen und verfolgen.** Litte er, warum stellte ers nicht dem heim, der da recht richtet. Aber er litte nicht für die gemeine Wohlfart, für sein Christenthum, für seinen täglichen Unterhalt; sondern für ein erdichtetes Gaukelspiel, welches dort der Staat und das Beste des Landes gar nicht erforderte. Und demnach litte er nicht als ein Christ, sondern als einer, der in ein fremdes Amt greiffet, der weise Christen und kluge Richter durch die Freymäurerey machen will, wohin weder GOtt noch die Obern jemand zu diesem Ende gewiesen haben. Er wuste also GOtt in diesem verkehrten Falle nicht zu ehren; sondern fiel in eine unchristliche Rachbegierde, und bediente sich zur Ausschüttung derselben die theuren Worte des Heilandes. Wer ein rechtschaffner Christe seyn will, der verabscheuet billig solchen Hochmuth und solche Rachbegierde des Freymäurers, solche Schmähsucht gegen die Obrigkeit.

§. 17.

Das sind die Früchte der allgemeinen Freyheit, daß man im Polnischen Preussen r) den Regenten nahe seyn will, um ihre

Tha-

Thaten und Verordnungen zu beurtheilen, 2) sich denselben, wenn sie nicht gefällig sind, zu entziehen, 3) über Richter und Prediger den Urtheilsstab zu brechen, 4) Beyde zu schmähen, wenn sie etwas verfügen, das der Gesellschaft entgegen ist, 5) sich grosser Tugenden zu rühmen und die Welt zu lehren, 6) Demuth und Liebe fürzugeben, und zugleich der Hoffart zu opfern und die Liebe denen zu versagen, die den Absichten der Freymäurer im Wege stehen. Zum wenigsten ist dies das ächte Bild des Freymäurers, der sich diesesmal als Autor dargestellet hat. Wären sie alle also beschaffen, so müste man GOtt bitten, daß sie derselbe bekehren oder die Erdfläche davon befreyen wolle. Es ist mir lieb, daß ich ganz andere Freymäurer kenne.

§. 18.

Der Rath zu Danzig nimt es den Freymäurern übel, daß sie von denen, die sie als neue Mitglieder annehmen, einen erschrecklichen Eyd nehmen, einen so scharffen Eyd, als kein Regent jemals von seinen Unterthanen fordert noch denselben aufleget. Und dieser Bewegungsgrund, die Gesellschaft zu verbieten, ist hinlänglich genug. Denn die Freymäurer fordern einen Verschwiegenheitseyd, wie das Edict des Raths anzeiget, und die Freymäurer sowenig läugnen kön-

können, als es der Freymäurer, der ein Autor geworden, auch gar nicht läugnet. Solche Eyde sind dem Staate niemals zuträglich; können demselben auch sehr nachtheilig werden. Ehe man von Freymäurern etwas wuste, gehörten solche Eyde nur für die Minister und geheimen Räthe der Regenten. Wenn man von Gesellschaftern anderer Sphären hörte, die solche Eyde andern aufbürdeten oder abnahmen, so hütete man sich sorgfältig für denselben, um nicht unter sie zu gerahten. Mit einem Worte, die Regenten sind jederzeit befugt, solche Gesellschaften die für sich und ihre Zunft solche Verschwiegenheitseyde von den neuen Gliedern einnehmen, und dadurch ihre Banden in Sicherheit stellen, zu verbieten und aufzuheben. (§. 4.)

§. 19.

Dazu komt noch dieses, daß die Freymäurer zur Verhütung aller besorglichen Kundmachung ihrer Heimlichkeiten und verborgenen Unternehmungen die Ceremonien und Worte solches Verschwiegenheitseydes, sehr schärfen. Es ist gewiß, daß die Ceremonien bey ihrer, der neuen Freymäurer, Aufnahme eine Aehnlichkeit mit dem Umständen des Schreckzimmers einer gewissen Gesellschaft haben, um den Neuling mit der blossen Brust den bösen Geistern zu überge-

ben, die ihm das Herz aus dem Leibe reissen sollen, wenn er etwas nachsaget oder kund machet, was zu den Geheimnissen der Freymäurer gerechnet wird. Von diesen Umständen des Eydes ist der Rath zu Danzig genug unterrichtet gewesen: Denn es finden sich zuweilen rechtschaffene Gemüther, die wieder aus der Zunft zurück treten, und den unnötigen Eyd aufgeben, wodurch sie zu keiner Beförderung der gemeinsamen Wohlfart tüchtiger gemacht worden, sondern nur die Zeit und Gelder verlohren gehabt. Solche Seelen sehen die Eitelkeit der Gesellschaft der Freymäurer ein, rahten andere davon ab, und statten dem Regenten von den Umständen desselben Ordens Nachricht ab. Der Autor lässet sich auf den Artikel des geschärften Verschwiegenheitseydes gar nicht ein. Er läugnet es nicht, daß die Gesellschaft den Neulingen einen Verschwiegenheitseyd abzunehmen pflege. Darüber dürfte er sich wohl nicht weiter heraus lassen, um seinen eigenen Verschwiegenheitseyd nicht zu verletzen. Er erkläret die Art, zufolge welcher die Christen schwören, und setzt hinzu, daß die Danziger Freymäurer Christen seyn, das ist, sich bis dahin von aussen zur Lehre JEsu bekennen. Aber diese Antwort ist allzu allgemein. Warum hat er den Freymäurereyd nach seiner Form nicht hergesetzt, wenn sonst nichts bedenkliches dabey einzuwenden ist. Aber auf diesen Artikel hat er sich nicht herausgelas-

lassen. Er hätte dadurch alles aufheitern können, was dabey erlaubt und unerlaubt heissen kan oder würklich ist. Daß die Danziger Freymäurer als Christen gebohren worden, wie er sagt, wird wohl so viel bedeuten müssen, als daß sie von christlichen Aeltern gezeuget und gebohren sind. Denn ordentlicherweise werden wir allererst Christen durch die Wiedergeburt.

§. 20.

Dies scheinet den Autor unerträglich zu seyn, daß in dem Edict des Raths zu Danzig gesagt wird, sie liebten die Freydenkerey und untergrüben das Christenthum. Er hergegen rühmet durch sein einheimisches Zeugniß, daß die Freymäurer exemplarische Christen seyn. Ich weis es nicht zu bestimmen, ob er mit den Engelländer Chubbs durch das Christenthum die natürliche Religion verstehe. Denn die Freymäurer lieben ihre eigene Ceremonien, Zeichen und Sprache. Sie sind Verehrer der allgemeinen Freyheit und machen davon nicht selten solchen Gebrauch, der mit der geoffenbarten Ordnung des Heils nicht überein komt. Deswegen lesen sie gerne solche Bücher, die etwas mehr als die christliche Freyheit anpreisen. Und indem sie über das sogenannte Sectenwesen, wie sie sagen, weit hinaus sind, dennoch aber allesamt weder die Grundwissenschaften inne haben, noch

damit beschäftigen können oder wollen, sondern die Bücher lesen, so witzig und mit lustigen Einfällen geschwängert sind, zugleich aber sich mit ihrem Urtheil über die wichtigsten Sachen der Gelehrsamkeit und des Staats ausbreiten; so kan es nicht fehlen, daß sie manchen unrichtigen Schritt machen und theils aus Unwissenheit, theils aus grossem Vertrauen auf ihrem Verstand, Mißgeburten an den Tag bringen, da sie andere lehren und bessern wollen. Entstehen aus dieser Quelle nicht Untergrabungen der christlichen Religion? Ich habe die Ehre solche Freymäurer zu kennen, die in den Schranken ihrer Aemter sich sehr wohl aufführen und heilsame Reden führen. Aber, da ich kein Freymäurer bin, so kan ich nicht begehren, daß sie mit mir aus ihrem geheimen Plan reden und sich damit abgeben was ihnen zu eröfnen, verboten ist. Ich kenne unter ihnen einige rechtschaffene Christen. Aber sind denn die Uebrigen alle also beschaffen?

§. 21.

Ihre Religionsmengerey leget sich daher zu Tage, daß sie eine kleine verborgene Republike ausmachen, welche aus solchen Personen bestehet, die sich, wie sie sagen, unter einander ermahnen und beeifern, das höchste göttliche Wesen nach den Gründen ih-

ihrer Religion, in welcher sie erzogen sind, zu verehren, ihren Landesherrn und Obern vor andern Unterthanen treu und gehorsam zu seyn, ihre Nächsten, insonderheit ihre Mitglieder zu lieben, und die Vorschriften, die die weise Einrichtung und kräftige Erhaltung ihrer Gesellschaft bezielen, auf das genaueste auszuüben. Dies ist der Begriff, welchen wir dem Autor zu verdanken haben. S. 14. Es werden demnach in diese Gesellschaft Christen aller Parteyen, Mahomedanern, Juden, Bonzen und Kalmucken aufgenommen, um sich insonderheit untereinander zu lieben. Paulus giebt dagegen die Lehre, daß wir jedermann, auch die Feinde lieben, für sie beten, und ihnen Gutes thun sollen, allermeist aber den Glaubensgenossen. Ich weiß nicht, ob Edelmann noch ein Freymäurer sey. In dem Begriff, welchen er von dem höchsten Wesen hatte und vielleicht noch hat, hatte die Verehrung gegen das höchste göttliche Wesen wohl gar keinen Platz. Wie sehr die Herren Freymäurer seines Bezirks den ächten Begriff von GOtt zum Grunde setzen, das lässet sich aus den beygebrachten Begriffe nicht ermessen. Der Autor versichert uns indessen, daß die Danziger Freymäurer Christen seyn, wiewohl er es zu melden vergessen hat, von wie vielen Parteyen sie seyn. Es scheint auch, als wenn seine Freymäurer vor allen Christen einen Vorzug suchen. Der Autor

 mel-

meldet, daß in ihren Versammlnngsorte eine weisse Tafel stehe, auf welcher mit goldenen Buchstaben diese Worte glänzen: Betet die Gottheit an, übet die Tugend aus, liebet euch inbrünstig und unzertrennlich. Warum sind die Worte ausgelassen: Ehret die Obrigkeit. Der Apostel Petrus setzet ja diese Pflicht zunächst bey die Furcht gegen GOtt.

Unter der Thür des Eingangs der Versammlung stehen daselbst auf einer blauen Tafel diese Worte mit goldenen Buchstaben: Unsre Thüre stehet gottesfürchtigen und ehrbaren Männern offen. Aber die, so keine Ordensglieder sind, dürfen doch nicht hinein gehen. Finden sich denn unter denen, so nicht zu dieser Gesellschaft gehören, keine gottesfürchtige und ehrbare Männer? Es würde der Beweis schwer fallen, daß die Gesellschafter, so hingehen, allesamt gottesfürchtige Männer seyn. Die wahre Gottesfurcht erfordert den göttlichen Grund der Lehre und den Stand der Wiedergeburt, die Vereinigung des Herzens mit GOtt durch die Erlösung JEsu und die Nachahmung desselben in der Tugend. Ich begreiffe es nicht, warum sich die Herren Freymäurer mit der Ankündigung und Belehrung der Furcht gegen GOtt und den Gehorsam gegen die Landesherrn und Obern vor allen andern Menschen, wie auch

mit

mit der Liebe gegen den Nächsten beschäfti- gen, daß sie ihre Neulinge darüber mit einem Verschwiegenheitseyde belegen. Denn diese Pflichten sind also beschaffen, daß sie keine Verbergung und Verschweigung bedürffen. Die Gründe dieser Pflichten werden auch unter verschiedenen Religionspar- teyen sehr ins Wunderbare fallen. Der Jude wird einen Rabinen höher als GOtt halten, weil der Talmud lehret, daß ein Rabbine GOtt vom Gelübde lossprechen könne. Ein Deist, der die Providenz GOttes leugnet, wird dem Höchsten wenig zu verdanken wissen, und ihn sehr wenig ehren. Der Mahomedaner wird von GOtt mehrere oder wenigere Irrungen hegen, je mehr er die Sonnah dem Alcoran an die Seite setzt, oder, wie die Partey des Ali, dem Alçoran allein folget u. s. f. Sind denn die Freymäurer so hochgelehrt, daß sie denen, die im Grunde hieselbst irren, die Irrthümer benehmen können, um die Irrungen mit gründlichen Sätzen zu unterstützen? Kurz, es ist schon in jedem Staate dafür gesorget, daß den Kindern hieselbst von Jugend auf die Pflichten gegen GOtt, gegen die Obern und gegen den Nächsten eingepräget werden. Unter den Christen fehlet es zu derselben Absicht nicht an Schulen und Kirchen, Lehrern und Pfarrern. Und diese stehen unter gewisser Aufsicht, aufdaß nichts fehlerhaftes oder einige Gebrechen sich einmischen mögen. Zu

diesem Ende werden die Thüren daselbst, so lange die Unterrichtungen und gottesdienstliche Verehrungspflichten währen, nicht geschlossen. Man fodert keine Verschwiegenheitseyde, keine Schliessung der Thüren, weil man sich weder vor GOtt noch vor Menschen dieserwegen zu schämen Ursache hat. Aber wie steht es um die Ausbreitung der heiligsten Ehre GOttes in den Zusammenkünften der Freymäurer? Sie verschliessen sich in ihren Kleidungsharlskinaden. Wie sie die Obern vorzüglich ehren, das kan man aus ihrer Aufführung gegen das Edict des Raths zu Danzig abnehmen. Mächtigere Obern können daraus begreiffen, wie vorzüglich die Ehre der Freymäurer seyn werde, wenn sie diesen zu nahe treten, und der allgemeinen Freyheit derselben Schranken setzen, und den republikanischen Freymäurern ihre monarchische Herrschaft empfindeu lassen. Die Liebe gegen den Nächsten ist mit kurzer Elle gemessen. Der Autor weis dieselbe gegen seine vermeynten Feinde nicht auszuüben. Der unnötige Verschwiegenheitseyd ist ein Misbrauch des Namens GOttes, der sich mit der Verehrung GOttes nicht reimen lässet, und der sich zum Gehorsam der Obern gar nicht schicket, auch wider diese eingewendet werden kan. In den Statuten herrschet keine grosse Weisheit, und verdienen sie keinen Verschwiegenheitseyd, aber doch wohl die Vergehungen gewis-

wisser Glieder, die besondern Angelegenheiten, und die durch Briefwechsel eingeloffenen Anecdoten. Aber dieses sind Sachen, so zur Wohlfart des Staats nicht gehören, zuweilen auch den Grossen nachtheilig seyn können. Ich würde die Statuten der Gesellschafter hieher setzen, und mit Anmerkungen begleiten, wenn ich nicht meiner Freunde, die Freymäurer sind, schonte, und die es schon vor Zeiten sehr übel nahmen, wenn einige ihrer Mitglieder in der feyerlichen Zusammenkunft bey dem Glase Wein des Johanni Tolandi Litaney sangen. Wenn ich alles, was man zum Lobe dieser Gesellschaft sagen kan, mit kurzem anzeige, so bestehet es in der Erfrischung des Nervensafts durch das Bunte und Veränderliche in der Zusammenkunft, in der Unterstützung der matten Glieder, in der Recommendation an Freymäurer in grossen Städten, und in näher Bekanntschaft der Gesellschafter, auch allenfalls in der nötigen Hülfe, die sie sich unter einander erweisen. Es wird mir jedoch erlaubt seyn zu fragen: Ob zu diesen Zwecken auch Verkleidungen, Geheimnißeyde, Pyramiden und verschiedene Werkzeuge der Maurer und Tischler erforderlich seyn.

§. 22.

Was man mit Grunde in Danzig könne mit dem Namen lächerlicher Kleidungen belegen, das wird daselbst ein Hoch- und Wohlweiser Rath ohne Zweifel wissen, wenn man gleich den Abt Bellegarde aus Frankreich und den Herrn Henrich Hume aus Engelland hiebey nicht zu Rahte ziehet. Wenn ich nicht auf meine Gönner und Freunde, die sich zur Freymäurergesellschaft vor vielen Jahren begeben haben, hieselbst zurück sehen müste, könnte ich mich hieselbst weiter ausbreiten. Deswegen überlasse ich das, was man hieselbst in das Register der lächerlichen Aufzüge setzet, der Beurtheilung derer, welche sich vielleicht darauf besinnen werden, daß ein vornehmer Jude, der sich unter die Gesellschafter wollte aufnehmen lassen und sein Angeld schon bezahlet hatte, seinen Endschluß geändert habe, da man ihm die Ordenskleider zeigte. Er sagte: In solchem Habit kan ich weder an GOtt gedenken, noch mein tägliches Gebeth zu demselben verrichten, weil mir solche Kleidung einen flüchtigen, lächerlichen und unanständigen Eindruck macht, wenn ich gleich die Ermahnung zur Gottesfurcht auf der vorgehängten Tafel mit goldenen Buchstaben werde dreyßigmal gelesen haben. Die Verschiedenheit der Oerter

ter und Sitten, des Geschmacks und eigenliebiger Empfindung mag hieselbst ins Mittel treten und meine Eilfertigkeit entschuldigen, welche meiner Feder hieselbst die Beschliessung der ganzen Abhandlung ankündigt, und die Erklärung der Worte des Cicero hindert: Si haruspex haruspicem, und in der Erleichterung einiger Kosten der Genossen auf Reisen, wiewohl dadurch der Hauptzweck der Reise selten befordert werden kan.

§. 23.

Wenn es erlaubt ist, mit wenigen Worten das Verhältniß der Freymäurergesellschaft gegen die Tugend, die Grundsäule aller Glückseligkeit der Menschen, und gegen den politischen Staat, als das Band der Regenten und derer, so regieret werden, zu beurtheilen und unter dem Zusammenhang deutlicher Begriffe zu ziehen, so werden wir sofort empfinden und gestehen müssen, daß sie weder gemeinnützlich, noch zur Erhaltung der Tugend, noch zur Verbindung und Bevestigung des Staats nötig sey. Vielmehr werden wir sagen müssen, daß sie ganz überflüßig und unnötig, auch wegen ihrer bisherigen Beschaffenheit gefährlich und daher gar leicht schädlich sey, falls sie nicht also eingeschränket wird, daß aller daher entsprin-

springenden oder anscheinenden Gefahr vorgebauet und die Quelle der Schädlichkeit verstopfet werde. Wir müssen einen Satz nach dem andern ins Licht setzen und mit Beweisen versehen.

§. 24.

Der erste Satz ist dieser: Die Freymäurergesellschaft reichet keinen allgemeinen Nutzen dar. Der Beweis ist leicht aufzufinden. Denn alles was gemeinnützig ist, muß einem jeden zur gemeinsamen Wohlfart bekannt gemacht seyn und von jederman dazu angewendet werden können. Da aber die Herren Freymäurer die Anstalten und Umstände ihrer Gesellschaft nur ihren wenigen Ordensbrüdern bekannt machen und den übrigen Menschen entziehen, so glauben nnd bezeugen sie selbst, daß ihre Anstalten nicht gemeinnützend seyn. Denn warum machen sie dieselben nicht durchgehends bekannt und fordern dadurch die allgemeine Wohlfart, wenn dadurch das ganze menschliche Geschlecht oder nur die Glieder eines einzigen Staats gebessert oder glücklicher gemacht werden könne? Zur Erhaltung solches Nutzens ist jedermann verpflichtet, und wenn er dabey sein Pfund vergräbt, macht er sich einer Sünde schuldig. Denn wer da weiß Gutes zu thun und zu stiften, und unterlässet

set es, der begehet Sünde. Jedoch muß die Ueberzeugung von dergleichen gemeinsamen Nutzen gewiß und zuverläßig seyn. Denn voreilige und dem Ganzen unangemessene Urtheile sind im Grunde nichts anders als verschiedene Dialecte der triegenden Eigenliebe, wie Herr Wegelin zu Sanct Gallen in Beherzigung der Beherzigungen *) sehr deutlich gezeiget. Haben etwa die Herren Freymäurer jemals einen Staat tugendhaft, blühend und glücklich gemacht?

§. 25.

Der andere Satz ist dieser: Die Gesellschaft der Freymäurer ist zur Erhaltung und Ausbreitung der Tugend gar nicht nötig. Denn unter den Menschen, die sich zum Christenthum bekennen, ist es eine unleugbare Wahrheit, daß jedermann zur Lesung der heiligen Schrift verbunden sey **), und daß in dieser alles, was zur wahren Tugend gehöret, enthalten sey. Sie ist allerdings deswegen den Menschen überliefert, daß jedermann zu allen guten Werken geschickt seyn möge und in der Tugend alle Pflichten darreichen könne. Zu mehrerer Erhaltung dieser

*) Lindau 1762. 8. §. 12.

**) Der Jesuit Hunold Plettenberg beweiset dieses in *Introductione ad jus canonicum* p. 128. f. Hildesii 1692. 8

ser Absicht GOttes ist das Lehr- und Predigamt verordnet, aufdaß das, was zur Ausübung der wahren Tugend erfordert wird, allen Gliedern des Staats, sobald sie es fassen können, bekannt und geläufig gemacht werde. Dahin zielen die preiswürdigen Absichten der Obern, in allen christlichen Staaten. Wollen die Herren Freymäurer demnach etwa auf den Endschluß fallen, die Verehrung GOttes und die Liebe gegen den Nächsten zu befordern und durch die heilige Schrift auszubreiten, so ist ihr Vorhaben unnötig, weil zu Erreichung dieser Absicht in den christlichen Staaten schon durch offenbare Anstalten gesorget ist. Die Regenten oder die dazu geordnet sind, müssen ja überhaupt wissen, ob die, so andere lehren, und denselben mit einem guten Wandel der Tugend vorgehen wollen, dazu tüchtig und unsträflich genug seyn, um alle unnötige Verwirrung oder Schwärmerey von dem Staate abzuhalten. Aber wenn und durch welche hinlängliche Proben haben die Herren Freymäurer bewiesen, daß sie den richtigen oder auch den im Staate approbirten Weg zur Verehrung der Gottheit und zur Ausübung der christbrüderlichen Liebe und in dieser die Beweisung der gemeinen Liebe vollkommen inne haben? Daß sie denselben nicht durch Freygeisterey beflecken? daß sie denselben recht lehren können? daß

sie die nötige Fürsichtigkeit des Vortrags besitzen? Hiebey kan man es nicht unerinnert lassen, daß man billig die Maskeraden und die Anstalten der Verehrung GOttes, allerdings von einander, sowohl in Ansehung des Orts der Spectakel, als der Zeit und Gegenwart, die man denselben widmet, sorgfältig unterscheiden und absondern müsse. In den Staaten, wo man Maskeraden halten lässet, braucht man noch immer die Vorsicht, daß man die Anstalten der Verehrung GOttes und der preiswürdigen sonderlichen Liebe gegen die Nothwendigkeiten des Nächsten davon unterscheidet, und nicht beydes durch einander menget, um das Allerheiligste nicht mit dem, was dem weltlichen Vergnügen überlassen worden, in die geringste Gemeinschaft zu setzen. Irre ich mich wohl, wenn ich die Verkleidung in den feyerlichen Zusammenkünften für etwas maskeradenmäßiges ansehe?

§. 26.

Wenn ich den Satz mit Beweisen zu unterstützen wüste, daß die Freymäurergesellschaft denen Regenten, und denen, die durch dieselben regieret werden, einen unentbehrlichen ewigen oder zeitlichen Nutzen verschaffte und eine nötige Quelle der Wohlfart wäre, so würde ich alle Lobsprüche aufsuchen,

chen, um diesen Orden den verdienten Kranz aufzusetzen. Aber da viele Staaten glücklich regiert worden, als noch niemand von Freymäurern etwas erfahren oder gewust hat, und manche Staaten blühen, worinnen sich keine Freymäurer aufhalten, auch die arbeitsamen Minister regierender Herren die Zusammenkünfte der Freymäurer nicht besuchen, so wird es den Herren Freymäurern wohl nicht einfallen jemals fürzugeben, daß ihre Gesellschaft zur Wohlfart des Staats unentbehrlich und sehr nötig sey. Und wie elend würde es nicht um die Staaten stehen, die von Weibern regieret werden, von Weibern, als welche allesamt von der Freymäurergesellschaft ausgeschlossen bleiben müssen, wenn ohne diese Gesellschaft keine Landesregierung bestehen könnte? Wie herrlich regierte nicht die Königinn Margareta in Norden und Elisabeth in Engelland, als die Freymäurergesellschaft noch in den grossen Winkel der Möglichkeiten schwebte?

§. 27.

Es ist vielmehr eine jede geheime Gesellschaft im Staate gar gefährlich, die ihre Anstalten verbirget und durch schwehre Eyde in die finstere Unwissenheit aller andern Mitbürger verstecket, wenn sie nicht durch eine höhere und stärkere Macht eingeschränket ist.

Sol-

Solchen Gesellschaften und ihren Geheimnissen muß man die Ertödtung, Entleibung grosser Monarchen, Königen, Regenten, Feldherren und reicher Personen zuschreiben. Frankreich, Engelland, Portugall und andere Länder können davon unwiedersprechliche Zeugnisse darreichen. Man kan freylich hieselbst den Einwurf machen, daß die Verordnungen der Freymaurergesellschaft nur auf die Verehrung der Gottheit und die Ausübung der Tugend zielen. Ich will dieses so weit gelten lassen, als es gelten kan. Dabey erinnere ich mich doch zugleich des alten Sprüchworts: *In Nomine Domini committitur omne peccatum.* Wie mancher Orden hat nicht solche Regeln, deren Heiligkeit gerühmet wird? Aber deswegen sind wohl zuweilen darinnen solche Anschläge geschmiedet, woran die Regeln des Ordens ganz unschuldig gewesen. Die Männer, die den venetianischen Servitenmönch Franz Paolo zu Abend auf der Gasse überfielen, waren Ordensglieder, die in geheimen Gesellschaften die Absicht, den Paolo zu ermorden, gefasset hatten. Die übertriebenen Geheimnisse einiger Gesellschafter im Staate sind jederzeit gefährlich, so lange die Anstalten und wahren Absichten der Gesellschaften den Regenten verborgen bleiben, und diese von der Treue jener Ordensglieder nicht genug versichert seyn können, und falls nicht weniger

solche Gesellschafter sich insgeheim durch Eyde verbinden, durch Eyde, daß der, so aufgenommen wird, nichts aussagen wolle. Kan solcher Eyd nicht sobald wider den Staat, als für den Staat, gebraucht werden? Man weiß, wie sehr in christlichen Staaten es dem jüdischen Rabbinen verboten sey, ihren Religionsverwandten offenbare oder geheime Eyde abzunehmen, oder, die von christlicher Obrigkeit abgenommene Eyde zu vernichten? Wie vorsichtig wird den Juden, die einen Eyd ablegen sollen, dies eingeschärffet, daß sie den Namen GOttes nicht unnützlich führen sollen? Und woher ist man gewiß, daß die Herren Freymäurer durch ihren geheimen Eyd nicht den Namen GOttes unnützlich führen? Ihre Anstalten sind gewiß von keiner Wichtigkeit. Lassen sie auch andern das vorher wissen, was diese durch den geheimen Eyd bey dem Eintritt in den Orden geloben sollen? Ein ungerechter Eyd! Ein unnützer und bedenklicher Eyd! Sollten sich auch wohl Könige und Fürsten jemals von den Freymäurern vermittelst des gewöhnlichen und erschrecklichen Verschwiegenheitseydes haben einschreiben lassen? Ich glaube es nicht. Ist es nicht jederzeit gefährlich, sich mit einem Eyde über etwas, das man vorher nicht weis, verstricken lassen? Soll ich etwa das mit einem Eyde bestärken, wozu

ich

ich schon vorhin verpflichtet bin? Ein vergeblicher Eyd! Und warum soll ich mich denen mit einem Eyde verbinden, die nicht berechtiget sind, mir einen Eyd zur Wohlfart des Staats abzunehmen, oder mich zu straffen, wenn ich solchen Eyd verletze oder aufruffe? Ein spiegelfechterischer und unnützer Eyd! Würde es auch jemand den Regenten verdenken können, wenn sie solche Eydesleistung schlechterdings verbieten und aufheben würden? Wie viele unnötige oder böseartige Gewohnheiten und Gebräuche, so bey dem Eintritt und der Aufnahme der Genossen in die Zünfte üblich waren, sind nicht durch die Obern abgeschafft und ausgetilget worden? Die Zünfte selbst, so zum gemeinen Besten nothwendig und nützlich sind, hat man freylich nicht aufheben dürfen. Aber davon muß man die Gesellschaften absondern, die das Wohl des Staats weder erfordert noch mit sich in einer merklichen Verbindung der Theile erblicket. Und wie lässet sich aus der Gesellschaft der Freymäurer jemals eine würkliche Verbindung der Theile des Staats und seiner Wohlfart hervorbringen? Sie bestehet ja in einer geheimen Absonderung und macht eine politische Carthaus im Staate aus. Es ist wahrlich ein gewisses Zeichen eines grossen Mannes und eines erhabenen Geistes, daß er sich von solcher Staatscarthäuserey be-

 freye,

freye und sich derselben wiedersetze, und die Nothwendigkeit der Geheimhaltungen im Staate, dem Cabinette der Grossen und der Klugheit eines jeden Mitbürgers zum Besten des Staats und zur Wohlfart jeder Person oder ordentlichen und auf Befehl der Regenten errichteten Collegien, die im Staate seyn müssen, überlasse. In Staaten, so wahrhaftig frey sind, werden die moralischen Thaten und Unterlassungen ganz nützlich durch politische Gesetze befohlen oder verboten, um das innere und äussere Wohl der ganzen Gesellschaft zu befordern und vest zu setzen. Es darf aber die Freyheit in solchen mehr oder weniger freyen Staaten nicht so weit ausgedehnet werden, daß man darinnen keine abgesonderte Republiken, die geheime Gesetze haben, anlegen oder dulden müsse, wenn solche Gesellschaften auch ich weis: nicht wie grossen Nutzen fürgeben wollten. Denn sie stellen jederzeit nur abgerissene Eylande vor, die zu Trennungen und unnötigen Mißverständnissen Anlaß geben, und in Staaten und Städten, wo die Regenten ihren Stand aus der Wählung haben, Meutereyen machen und sich in das Wahlgeschäfte zum Nachtheil der Freyheit mischen können. Leuchtet dies nicht daraus deutlich genug hervor, daß die Freymäurer sich öffentlich gegen die mit unzeitigen Eifer vertheidigen, die sie nicht dulden wollen?

Wol-

Wollen sie diesemnach nicht eine eigene zerstreuete Republik vorstellen? Bilden sie nicht ihren Staat in verschiedenen Staaten, und schmähen die Gesetze der Obern, die ihnen misfallen? Sollte man daher ihre Gesellschaft nicht gefährlich und schädlich nennen dürfen? Wenn grosse Herren sich zuweilen in den Zusammenkünften der Freymäurer eingefunden, so haben sie die vorigen Sätze dadurch nicht läugnen oder entkräften, sondern sich nur durch eine Art eines bunten Spectakels ergötzen wollen.

§. 28.

Soll sie nicht gefährlich und dem Staate schädlich werden, so muß es nicht erlaubt seyn, daß dergleichen Orden darinnen ohne Prüfung seiner Anstalten und Absichten zugelassen werde. In monarchischen Staaten haben Herren und Prinzen sich wohl ehedem in die Freymäurergesellschaft aufnehmen lassen, um zu wissen, ob sie zuläßig sey. Man hat es gerne gesehen, daß die Zahl der Gesellschafter nicht zu groß würde: daß die sonst bedienstete Personen der Oberherrschaften sich hinein begeben möchten: daß man nicht allerley Religionsverwandten aufnehmen sollte. Man hat auch wohl zum Schein Neuigkeiten aus den Briefwechsel der Herren Freymäurer zu wissen begehrt. Zuletzt ist der

Or-

Orden in den westlichen Europa durch die Jahre ermattet und verdunkelt. Daher suchet er gegen Osten neue Schaugerüste, um anderstwo ein Aufsehen zu machen, weil die Glieder selbst nichts neues und nützlichers erfinden können. Würde man das schöpferische Genie und die Triebfeder der Engelländer in Erwegung ziehen, aus welchen und welcher die Freymäurergesellschaft hervorgeströhmet ist, so habe man das Vergnügen, es ohne Mühe zu begreiffen, daß sich dieselben zu den Dünstkreisen anderer Reiche und Länder nicht allein nicht reime, sondern auch sehr unnötig sey, und gefährlich werden können, wenn sie nicht eingeschränket werden. Wo man sie aber nicht zuläßt, daselbst sind die Obern der Mühe der Einschränkung überhoben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
H. Pantele
8012 Riemerling/Mü.
Telefon 6 01 63 20

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harenberg, Johann Christoph,

Beweis, daß die Freymäurergesellschaft in allen Staaten sowohl etwas ü berflüßiges, als auch ohne Einschränkung, etwas gefährliches, schädliches und verbietungswürdiges sey Zur Vertheidigung des Edicts, welches der Rath in Danzig dagegen 1763. 3. Oct. publiciret hat, wider die Schrift eines

Danzig ; Leipzig ; [Braunschweig] 1764

H.g.hum. 16 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10434689-8
VD18 90130596